

Herrn  
Johannes Büttner  
Kommunale Initiative  
Bergstraße 6  
63743 Aschaffenburg

10. September 2016

### **Ergänzungsgutachten zur Gutachterlichen Stellungnahme vom 8. Mai 2016**

zur Problematik der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken durch den Vorstand der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau (im Folgenden: SKAA) für die Geschäftsjahre 2012 bis einschließlich 2015 und der daraus resultierenden Folgen für die Möglichkeiten zur Abführung von Gewinnen an die Stadt Aschaffenburg und für Entscheidungen über die Gewinnverwendung durch den Verwaltungsrat der Sparkasse.

#### **I. Unterlagen**

Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 der SKAA und Offenlegungsberichte der SKAA für die Jahre 2014 und 2015.

#### **II. Fonds für allgemeine Bankrisiken und tatsächlicher Jahresüberschuss vor Steuern 2010 bis 2015**

Bei der SKAA spielte der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB für die Jahre 2012 und 2013 eine besondere Rolle, zumal er vom Vorstand (und offensichtlich mit Zustimmung durch den Verwaltungsrat) in diesen Jahren genutzt wurde, sehr hohe **tatsächlich angefallene Jahresüberschüsse** zu den üblichen Durchschnittsgewinnen pro Jahr **kleinzurechnen**. Anstatt diese Jahresüberschüsse nach den erforderlichen Ausschüttungen an den Zweckverband der dafür vorgesehenen **Sicherheitsrücklage** zuzuführen, entzog der Vorstand – im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat – die tatsächlich angefallenen Jahresüberschüsse der Entscheidung durch den Zweckverband und dotierte damit in Höhe von insgesamt 70 Mio. € den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB. Dadurch wurde nicht nur die Sicherheitsrücklage **nicht erhöht**, sondern auch den Verbandsmitgliedsgemeinden der zustehende Anteil am Jahresüberschuss vorenthalten, den sie ansonsten für gemeinnützige Zwecke einsetzen hätten können.

Die Konsequenz eines derartigen Handelns durch den Vorstand besteht darin, dass tatsächlich entstandener Gewinn der SKAA erst gar nicht als Bilanzgewinn ausgewiesen und damit der Entscheidung durch den Verwaltungsrat und durch den Zweckverband als Träger der

SKAA entzogen wird. Der Vorstand schloss in den Jahren 2012 und 2013 durch die autonomen Entscheidungen über die Zuführung von einem Mehrfachen des ausgewiesenen jährlichen Bilanzgewinns zum Fonds für allgemeine Bankrisiken, der nichts anderes darstellt als eine vom Vorstand vorab gebildete **Gewinnrücklage**, die ansonsten erforderliche Dotierung der Sicherheitsrücklage als Gewinnrücklage aus. Da sowohl der Fonds für allgemeine Bankrisiken als auch die Sicherheitsrücklage dieselben Funktionen als Gewinnrücklagen erfüllen, kann die bevorzugte Zuführung von erheblichen Teilen des tatsächlich entstandenen Gewinns zum Fonds für allgemeine Bankrisiken durch den Vorstand nur und ausschließlich dazu dienen, die Basis für die eigentliche Gewinnausschüttung, über die der Verwaltungsrat und ggf. die Zweckverbandsversammlung entscheiden, willkürlich gering zu halten und damit bewusst in die Rechte der anderen Organe der SKAA in benachteiligender Weise einzugreifen.

Das **Verfahren zur Regulierung des gezeigten Bilanzgewinns** besteht im Grunde darin, dass der tatsächlich entstandene Jahresüberschuss z.B. des Geschäftsjahres 2013 in der GuV-Rechnung der **Handelsbilanz** nach der Position 18 wie folgt kleingerechnet wird:

Jahresüberschuss bis zu GuV Nr. 20 (siehe Anlage 1):	<b>38.929.595,86 €</b>
<b>= tatsächlicher Jahresüberschuss 2013</b>	
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (GuV Nr. 18) <u>./. 20.000.000,00 €</u>	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (GuV Nr. 19)	
<b>= Jahresüberschuss vor Steuern nach Zuführung zu Nr. 18</b>	<b>18.929.595,86 €</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (GuV Nr. 23)	9.837.444,00€
Sonstige Steuern, soweit nicht unter GuV Nr. 12 ausgewiesen (GuV Nr. 24)	98.249,64 €
Gewinnabführung (GuV Nr. 25)	<u>55.020,00 €</u>
<b>Jahresüberschuss (GuV Nr. 26) nach Steuern</b>	<b>8.938.882,22 €</b>
Bilanzgewinn (GuV Nr. 30)	8.938.882,22 €
<b>Tatsächlicher Bilanzgewinn 2013</b> (siehe Anlage 3, Nr. 1)	<b>29.092.151,86 €</b>
Abführung an den Zweckverband	<b>0,00 €</b>

Dem handelsbilanziellen Ergebnis ist jedoch das **steuerbilanzielle Ergebnis** gegenüberzustellen: Da in der Steuerbilanz die Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken **irrelevant** sind, d.h. nicht zu steuerminderndem Aufwand führen, erscheint dieser Posten nicht in der Steuerbilanz, was zur Folge hat, dass die **Steuerbilanz** vom **tatsächlichen Jahresüberschuss** nach Nr. 20 GuV-Rechnung vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgeht, also von **38.929.595,86 €** und diesen gesamten Betrag der Besteuerung unterwirft (siehe Anlage 1). Dieser Sachverhalt wird auch an der **Steuerquote** für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für 2013 deutlich: Während die Steuerquote gemäß des handelsbilanziellen Ausweises außergewöhnliche **51,97 %** beträgt, da sie auch die Besteuerung der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken einschließt, beläuft sich die Steuerquote des steuerbilanziellen Ausweises auf den üblichen Wert (15% Körperschaftsteuer, 5,5% Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer nach dem örtlichen Hebesatz) mit **25,27 %** (Anlage 1).

Ein analoges Bild des Verfahrens zur Regulierung des Bilanzgewinns ergibt sich für das Jahr **2012**:

Jahresüberschuss <b>bis</b> zu GuV Nr. 23 (siehe Anlage 1a):	<b>70.851.932,53 €</b>
<b>= tatsächlicher Jahresüberschuss 2012</b>	
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (GuV Nr. 18) <i>./. 50.000.000,00 €</i>	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (GuV Nr. 19)	
<b>= Jahresüberschuss vor Steuern nach Zuführung zu Nr. 18</b>	<b>20.851.932,53 €</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (GuV Nr. 23)	11.563.182,92 €
Sonstige Steuern, soweit nicht unter GuV Nr. 12 ausgewiesen (GuV Nr. 24)	<u>103.709,42 €</u>
<b>Jahresüberschuss (GuV Nr. 25) nach Steuern</b>	<b>9.185.040,19 €</b>
Bilanzgewinn (GuV Nr. 29)	9.185.040,19 €
<b>Tatsächlicher Bilanzgewinn 2012</b> (siehe Anlage 3a, Nr. 1)	<b>59.288.749,61 €</b>
Abführung an den Zweckverband	<b>0,00 €</b>

Der effektive Steuerquote bei handelsbilanziellen Ausweis beträgt sogar **55,45%** (siehe Anlage 1a), während sie bei steuerbilanziellem Ausweis nur 16,32 % erreicht.

Somit ist festzuhalten, dass es sich bei den Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken um **versteuerte Vorwegzuführungen** des Jahresüberschusses durch den Vorstand in eine **zusätzliche Gewinnrücklage** handelt. Damit erweist sich der Fonds für allgemeine Bankrisiken als **versteuerte Rücklage** (Scharpf/Schaber, Handbuch Bankbilanz, 6.Aufl. 2015, S. 402; Müller, Th., Risikovorsorge im Jahresabschluss von Banken, 2000, S. 317) analog zu den Beständen der Sicherheitsrücklage.

Da die Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken **steuerrechtlich irrelevant** sind, stellen diese Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken **versteuerten Gewinn** dar, der allerdings einer Verwendung – auf Grund der Entscheidungen des Vorstands und Verwaltungsrats – an die Anteilseigner entzogen ist. Positiv für die SKAA wirkt sich das angesprochene Verfahren darüber hinaus nicht nur dadurch aus, dass die Vorsorge- und Sicherungsinteressen der SKAA gestärkt sind, sondern die Bestände des Fonds für allgemeine Bankrisiken **aufsichtsrechtlich** auch als hartes Kernkapital anerkannt sind.

Das beschriebene Verfahren **benachteiligt** jedoch die Zweckverbandsmitglieder **massiv**, da ihnen dadurch abführungsfähiger Jahresüberschuss in erheblichem Umfang vorenthalten wird. Abgesehen davon scheint dieses Verfahren, das von der SKAA in den Jahren 2012 und 2013 zur Gewinnglättung praktiziert worden ist, auch **wettbewerbsrechtlich** nicht unbedenklich zu sein, da sich Konkurrenten aus dem privatrechtlichen Bankenbereich derartige willkürliche Handhabungen durch den Vorstand nicht leisten können.

Es ist zwar der SKAA zuzugestehen, dass sie gemäß § 340g Abs.1 HGB wie alle Kreditinstitute auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden darf,

*soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.*

Auf Grund des Wortlauts der Norm bestehen bereits prima facie erhebliche **Zweifel an der Notwendigkeit** zur Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken bei der SKAA im festzustellenden Umfang für die Jahre 2012 und 2013. Der Vorstand hat nämlich im Rahmen des bei der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken bestehenden Ermessens neben den Vorsorge- und Sicherungsinteressen der Sparkasse auch die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und der Versammlung des Trägers im Zusammenhang mit der Ausweisung des Jahresüberschusses zu berücksichtigen (siehe dazu den Bescheid des *Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen* vom 9.6.2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtsparkasse Düsseldorf durch ihren Verwaltungsrat; im Folgenden zitiert als „Bescheid“).

Die Grenzen und Beschränkungen für eine Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ergeben sich bereits aus dem Wortlaut des § 340g HGB (siehe dazu im Folgenden „Bescheid“, 1.2.2.1): Grundvoraussetzung für die Dotierung ist deren **Notwendigkeit**, verbunden mit dem objektivierbaren Kontrollmaßstab des Handelsrechts bezüglich der **vernünftigen kaufmännischen Beurteilung**. Zulässig ist die Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach dem Wortlaut der Vorschrift nur, **soweit** eine entsprechende Notwendigkeit besteht, das heißt, dass jedenfalls das „**Ob**“ einer Überprüfung zugänglich sein muss. Da die Dotierung nach § 340g HGB unmittelbare Folgen für die Gewinnermittlung hat, steht der betreffende Betrag nicht mehr als auszuweisender und ggf. auszuschüttender Jahresüberschuss bzw. Gewinn zur Verfügung und ist daher der Disposition des Trägers entzogen, ohne auf die Interessen des Zweckverbandes als Eigentümer Rücksicht zu nehmen. Daher hat der Vorstand eigene Kompetenzen in einer Weise auszuüben, die dem Verwaltungsrat und dem Träger die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte sinnvoll möglich macht. Eine ermessensfehlerfreie Abwägung im Rahmen der Dispositionsentscheidung nach § 340g HGB setzt voraus, dass vom Vorstand ernsthaft erwogen werden muss, ob und inwieweit eine gegebenenfalls anteilige Ausweisung des Jahresergebnisses als Jahresüberschuss erfolgen kann:

*„Eine Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB, die sich allein auf eine Risiko- und Eigenkapitalstrategie stützt, die ihrerseits im Ermessen des Vorstandes liegt, leidet unter einem Ermessensfehler. Im Grundsatz gilt dabei: Je konservativer und risikoadverser eine vom Vorstand langfristig angestrebte Risiko- und Eigenkapitalstrategie ist, desto eher kann eine Dotierung in Rechte und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und der Versammlung des Trägers eingreifen und umso sorgfältiger ist das Ermessen bei der Dotierung nach § 340g HGB auszuüben.“ (Bescheid, S. 20).*

In concreto sind Abwägungen des Vorstands der SKAA überhaupt nicht zu erkennen: In den Anhangs-Angaben zu den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ wird lediglich gleichlautend lapidar ausgeführt:

*„Im Geschäftsjahr wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert. Daneben wurde dem Sonderposten ein weiterer Betrag nach § 340e Abs. 4 HGB zugeführt.“*

Von einer **Notwendigkeit** und der Abwägung nach einer **vernünftigen kaufmännischen Beurteilung** ist dabei jedoch **nicht** die Rede. Es ist daher festzuhalten, dass nicht einmal Mindestanforderungen bezüglich der erforderlichen Abwägungen und Angaben seitens des Vorstands zu erkennen sind. Der Vorstand machte sich auch nicht die geringste Mühe, den Dotierungsbetrag zu nennen, geschweige denn zumindest formal auf die **Notwendigkeit** der Dotierung und die vernünftige kaufmännische Beurteilung der besonderen Risiken hinzuweisen. Somit handelte der Vorstand bei der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken willkürlich.

Insgesamt erscheint die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken mit 70,7 Mio. € als überzogen und ist mit vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise in bankbetriebswirtschaftlicher Beurteilung nicht in Einklang zu bringen. Sie lässt sich nur damit erklären, dass die Dotierung des Fonds für eine Regulierung des ausgewiesenen Bilanzgewinns dahingehend missbräuchlich erfolgte, dass der Zweckverband durch Darstellung nur geringer Ausschüttungspotentiale in Verbindung mit einer restriktiven Beurteilung des Begriffs der „Rücklagen“ in § 21 SpkO davon abgehalten werden sollte, Forderungen nach Abführung von Teilen des tatsächlichen Jahresüberschusses für gemeinnützige Zwecke in Anbetracht der Geringfügigkeit der zu erwartenden Ausschüttung an die einzelnen Zweckverbandsmitglieder zu erheben.

Wenn es dem Vorstand der SKAA ausschließlich um die Wahrung von Sicherheitsinteressen der Sparkasse gegangen wäre, dann wäre es doch naheliegender gewesen, den Teil der jeweiligen Jahresüberschüsse, den er dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugeführt hat, der **Sicherheitsrücklage** als dem Eigenkapital der Sparkasse zuzuführen und damit auch die Rechte der Zweckverbandsmitglieder gebührend zu wahren. Dass der Sparkasse im Zuge dieses rechtlich einwandfreien Verfahrens keine erheblichen Einbußen hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung entstanden wären, zeigen die Ergebnisse der Modellrechnung unter Ziffer III.

Selbst bei Annahme von Maximalausschüttungen an den Zweckverband im Zeitraum 2010 – 2015 hätte Ende 2015 die **harte Kernkapitalquote 12,33%** betragen, also nur um 0,42 Prozentpunkte weniger als die für 2015 im Offenlegungsbericht ausgewiesene effektiv erreichte Quote des harten Eigenkapitals von 12,75 %.

Auf jeden Fall hätte der Zweckverband bei **offenem Gewinnausweis** für die Jahre 2010 bis 2015 als Träger seine Rechte wahrnehmen können. So aber hat der Vorstand der SKAA offensichtlich aus primär eigenbestimmten Interessen und bilanzierungspolitischen Überlegungen (zur Gewinnglättung) unter bewusster Missachtung der Rechte der Zweckverbands-

mitglieder in den Jahren 2012 und 2013 den Fonds für allgemeine Bankrisiken als seine eigenbestimmte Gewinnrücklage dotiert, die er auch jederzeit ohne Mitwirkung des Trägers (z.B. aus bilanzpolitischen Überlegungen des sog. window dressing) wieder auflösen oder verringern könnte, was bei der Sicherheitsrücklage nicht möglich wäre. Insofern kann dem Vorstand auch vorgeworfen werden, dass er es durch Verfolgung von Eigeninteressen versäumt hat, durch entsprechende Ausweise der tatsächlichen Gewinne in den Jahren 2012 und 2013 primär die Sicherheitsrücklage und damit das betriebswirtschaftliche Eigenkapital der SKAA zu stärken.

Somit ist auf Grundlage der benutzten Unterlagen (siehe I.) festzustellen, dass der Vorstand der SKAA bei der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ermessensfehlerhaft gehandelt hat und daher die Abschlüsse 2012 und 2013 auf einer rechtfehlerhaften Auslegung und Anwendung des § 340g HGB beruhen. Der Vorstand hat bei der Entscheidung zur Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Kompetenzen der Versammlung des Trägers nicht angemessen einbezogen. Der Vorstand hätte die sparkassenrechtlich vorgesehene Ausweisung von Jahresüberschüssen und deren Zuführung zur Sicherheitsrücklage ernsthaft unter Einbezug der Rechte und Interessen des Trägers erwägen müssen. Daher erweist sich die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in den Jahren 2012 und 2013 als **ermessensfehlerhaft** und auf Grund der öffentlich zugänglichen Unterlagen in der Konsequenz als rechtswidrig (siehe dazu auch „Bescheid“, S. 21 und S. 24).

Der **Verwaltungsrat** hat die vom Vorstand ermessensfehlerhaft vorgenommenen Dotierungen nach § 340g HGB und die damit verbundene Missachtung der geschützten Interessen und Kompetenzen der Mitglieder des Zweckverbandes als Träger offensichtlich gebilligt und die entsprechenden Jahresabschlüsse unbeanstandet festgestellt, mit der Folge, dass die **Jahresabschlüsse 2012 und 2013** – und in der Folge auch die Jahresabschlüsse 2014 und 2015, da sie auf den ermessensfehlerhaften und daher unrichtigen Jahresabschlüssen 2012 und 2013 basieren, als **unwirksam** anzusehen sind.

### **III. Modellrechnung für die Verwendung des Jahresüberschusses ohne Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken 2010 – 2015**

Im Folgenden soll eine Modellrechnung Aufschluss für den Zeitraum 2010 bis 2015 darüber geben, welche Konsequenzen für die SKAA und ihre Eigenmittelquote entstanden wären, wenn die SKAA auf Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken in den Jahren 2012 und 2013, in dem diese Zuführungen vorgenommen worden sind, **völlig verzichtet** und an deren Stelle Vorwegzuführungen durch den Vorstand nach § 21 Abs. 2 SpkO und Abführungen an den Zweckverband nach § 21 Abs. 3 SpkO vorgenommen hätte.

Die Modellrechnung in Anlage 4 geht von folgenden Annahmen aus:

- Es erfolgen Vorwegzuführungen aus dem Jahresüberschuss nach Steuern durch den Vorstand in Höhe von 25% (§ 21 Abs. 2 SpkO).
- Die risikogewichteten Aktiva (RA) ergeben sich (mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015, in dem sie dem Offenlegungsbericht entnommen werden können) aus  $\sum(\text{Kundenforderungen} \cdot 0,9) \cdot \sum \text{Kommunalkredite}$  als realistischem Schätzwert (die Angaben zu den Vorjahren sind bereits von der Website der SKAA gelöscht). Die Kundenforderungen werden nur mit 90% angerechnet, um den Bestand an risikofreien Engagements zu berücksichtigen).
- Die Ausschüttungsquote (A) ergibt sich aus:  $\sum \text{Rücklagen} / \sum \text{RA}$
- Die Rücklagen bestehen aus: Sicherheitsrücklage + andere Gewinnrücklagen.

Als **Ergebnis** der **Modellrechnung** in Anlage 4 lässt sich festhalten, dass trotz der jährlichen, maximal möglichen Abführungen an den Zweckverband für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 Abs. 3 SpkO auf Grund der getroffenen Annahmen die **Sicherheitsrücklage** zum 31.12.2015 insgesamt **270.447.200,57 €** mit einer Quote für das **harte Kernkapital** von **12,33%** betragen hätte. Zum Vergleich: Ohne Abführungen an den Zweckverband hat sich für 2015 laut Offenlegungsbericht 2015 eine Quote für das harte Kernkapital von 12,75% ergeben.

Insgesamt hätten die Abführungen an den Zweckverband – ohne jegliche Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken – für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2015 auf Grund der getroffenen Annahmen **23.597.454,45 €** maximal erreichen können. Der Stadt Aschaffenburg sind daher auf Grund der Annahmen der Modellrechnung wegen ihres Anteils im Zweckverband von 40% insgesamt maximal **9.438.981,78 €** (vor Steuerzahlungen) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke entgangen. Bei Annahme eines Steuersatzes von 15% Kapitalertragsteuer und des Solidarzuschlags von 5,5%, also insgesamt 15,825 %, beliefen sich die entgangenen Ausschüttungen auf **7.945.262,91 € nach Steuern**.

#### IV. Ergebnis

1. Der Vorstand der SKAA hat – wie unter II. detailliert ausgeführt und begründet – die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken aus bankbetriebswirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der von der Sparkassenaufsicht NRW entwickelten Grundsätze zu dem bei der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken bestehenden Ermessen bezüglich der Abwägung der Interessen der Sparkasse und den geschützten Interessen des Trägers und seiner Mitglieder ermessensfehlerhaft vorgenommen, weshalb die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 als unwirksam anzusehen sind, mit der Folge, dass auch die an diese Jahresabschlüsse anknüpfenden Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Feststellungen der

betreffenden Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2015 durch den Verwaltungsrat als unwirksam anzusehen sind.

2. Eine Modellrechnung für die Verwendung des Jahresüberschusses ohne Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken für die Jahre 2010 bis einschließlich 2015 der SKAA zeigt, dass eine sparkassenrechtlich und handelsrechtlich eindeutige Entscheidungen zur Stärkung der Sicherheitsrücklage über die Bemessung der jeweiligen Jahresüberschüsse nur geringfügige Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote der SKAA gehabt hätte (siehe IV.).

Dieses Gutachten erstelle ich nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Ergänzungsgutachtens.

München, den 10. September 2016

*gez. Eilenberger*

Prof. Dr. Guido Eilenberger

**Anlagen 1 bis 4**